



Mitarbeiter/-innen im Referat 22 und in den Sachgebieten 224 und 226

Sachbereiche 3

Bearbeitung: Matthias Heidl
Telefon: +49 (30) 77007-310
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: Heidlm@eba.bund.de
Sg224@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 19.07.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

22.4-224srv/009-0016#002

Betreff: Einführungsschreiben zur Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden (GluV) von sicherungstechnischen und elektrotechnischen Systemen und Komponenten (VV GluV)

Bezug:

Anlagen: 0

Mit Inkraftsetzung der EIGV am 11.08.2018 wurden die Vorgaben für eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen und elektrotechnischen Systemen und Komponenten im § 27 neu geregelt. Diese Regelungen ersetzen die bis dahin geltenden Regelungen zur Typzulassung, die nur in den Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes niedergelegt waren (VV BAU-STE 4.6 und VV NTZ). Zum 17.06.2020 wurde die EIGV erstmals geändert (BGBl. I S. 1298 (Nr. 28)) und damit die technische Säule des 4. Eisenbahnpakets in Deutschland umgesetzt. Die Regelungen des § 27 für die Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden blieben dabei unverändert.

Die Entscheidungsfindung für eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden baut nunmehr gemäß § 27 EIGV generell auf den Prüfergebnissen der vorgelagerten Prüfstellen und der Prüfsachverständigen auf. Damit findet im Zuge der Erteilung der Genehmigung grundsätzlich keine eigene materielle Prüfung des Betrachtungsgegenstandes mehr durch die Behörde statt. Hieraus ergeben sich umfangreiche Änderungen im Verwaltungshandeln. Das Verwaltungshandeln wird deshalb in einer neuen Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden (GluV) von sicherungstechnischen und elektrotechnischen Systemen und Komponenten (VV GluV) beschrieben, die die oben genannte VV NTZ ablöst.

Die Notwendigkeit der VV GluV resultiert aus dem § 27 Abs. 3 EIGV, wonach das Eisenbahn-Bundesamt bei Erfüllung der Kriterien nach § 27 Abs.1 EIGV bzw. Anlage 7 EIGV und dem Vorliegen der konkret benannten Voraussetzungen aus § 16 EIGV in Verbindung mit einer Prüfbescheinigung einer/ eines Prüfsachverständigen mit positiver Prüfaussage eine GluV erteilen muss. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es verwaltungsinterner Regelungen, nach welchen einheitlichen Vorgaben und Kriterien die erforderliche Nachvollziehbarkeitsprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen soll und wie die Formulierung der Entscheidung und Dokumentation der Bearbeitungsergebnisse durchzuführen ist. Um das einheitliche Verwaltungshandeln des Eisenbahn-Bundesamtes im Zusammenhang mit der Erteilung der GluV bzw. einer ZIE Typ A/B sicherzustellen, werden diese Vorgaben in der VV GluV getroffen.

Parallel zur VV GluV wurde durch eine Arbeitsgruppe des Sektors eine Sektorleitlinie als Technische Vorschrift für die Zulassungsbewertung erstellt, die die Aufgaben und Prozesse der Beteiligten des Sektors (Hersteller, Betreiber der Infrastruktur, Prüfstellen und Prüfsachverständige) zur Entwicklung und Prüfung der Systeme und Komponenten vor einer Antragstellung auf eine GluV beschreibt. Hierbei handelt es um Inhalte, die bisher auch in den Verwaltungsvorschriften beschrieben waren, aber zur Vermeidung einer Außenwirkung der Verwaltungsvorschrift in eine eigenständige Technische Vorschrift überführt wurden.

Die VV GluV korrespondiert somit mit der Sektorleitlinie zur Zulassungsbewertung und wurde hinsichtlich passfähiger Schnittstellen und zur Vermeidung von Doppelprüfungen mit der Sektorleitlinie abgestimmt. Die Einführung der VV GluV wird gleichzeitig mit der Sektorleitlinie erfolgen, um ein abgestimmtes Handeln der Antragsteller im Sektor und der Behörde sicherzustellen.

Die Verwaltungsvorschrift wurde vom Fachdienst (Sg 226 und 224) erstellt. In den Entstehungsprozess wurden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Genehmigungen zum Inverkehrbringen und Verwenden bearbeiten, einbezogen.

Nach der Einführung der Verwaltungsvorschrift ist in den Sachgebieten 224 und 226 sowie für die betroffenen Mitarbeiter des Referats 22 eine Informationsveranstaltung vorgesehen, in der den Mitarbeitern die Arbeitsinhalte nach der neuen Verwaltungsvorschrift und die Änderungen gegenüber der abzulösenden VV NTZ erläutert und die aufkommenden Fragen geklärt werden.

Vorschläge zur Verbesserung und zur Fortschreibung der VV GIUV können von allen beteiligten Mitarbeiter/-innen in ein Erfassungsformular im DOWEBA-Teamordner eingetragen werden.

Die VV GIUV wird hiermit zeitgleich mit der Sektorleitlinie zur Zulassungsbewertung zum 01.09.2021 in Kraft gesetzt. Die VV NTZ wird zurückgezogen.

Die Verwaltungsvorschrift tritt ohne Übergangsregelung in Kraft, d.h. ab 01.09.2021 sind die aktuellen Vordrucke und Formulare dieser VV anzuwenden und die Prüfungen nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift durchzuführen. Dies ist möglich, weil die meisten Formulare bereits vorab in Verbindung mit der Einführung der EIGV veröffentlicht wurden. Übergangsregelungen für die vorlaufende Bearbeitung bei den Beteiligten des Sektors werden im Einführungsschreiben der Sektorleitlinie veröffentlicht.

Die Verwaltungsvorschrift wird mit allen Anlagen im Intranet und auf der Internetseite des EBA eingestellt. Dort ist auch die Sektorleitlinie mit ihren Anlagen auffindbar.

gez.: Gehringer